

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Josef Bracht (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung

Altenpflegegesetz

Die Kleine Anfrage 3832 vom 14. Februar 2001 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Gilt die vorgesehene Regelung, wonach die Eingangsvoraussetzungen zur Altenpflegeausbildung angehoben werden sollen und die Ableistung eines 2-jährigen Praktikums nicht mehr ausreichen soll, bereits für das kommende neue Schuljahr?
2. Was geschieht mit den Menschen, die zurzeit ein Praktikum ableisten mit dem Ziel, eine Altenpflegeausbildung zu beginnen?
3. Können künftig auch 16-jährige Schüler/innen die Ausbildung beginnen, nachdem bisher das vollendete 17. Lebensjahr als Eingangsvoraussetzung galt?
4. Ist es richtig, dass Altenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelferinnen die Ausbildung verkürzt werden kann und mit einem Jahr Dauer bei Hauptschulabschluss als Voraussetzung für eine Altenpflegeausbildung nicht ausreicht?
5. Müsste eine Altenpflegehelferin oder Krankenpflegehelferin eine zweijährige Ausbildung anhängen, um mit Hauptschulabschluss die Ausbildung beginnen zu können?

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. März 2001 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Altenpflegegesetz des Bundes tritt am 1. August 2001 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten gemäß § 6 dieses Gesetzes folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss
oder
2. der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss,
sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Altenpflegehelferin, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer nachgewiesen wird.

Das Bundesgesetz sieht die in der derzeit geltenden rheinland-pfälzischen Fachschulverordnung Altenpflege vorgesehene alternative Zugangsmöglichkeit „Hauptschulabschluss und mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in sozialpflegerischen Einrichtungen“ nicht vor. Intention des Bundes war es, die Aufnahmevoraussetzungen denen in der Krankenpflegeausbildung anzugleichen.

Zu 2.:

Schulbehörden und Schulen für Altenpflege führen derzeit Abstimmungsgespräche mit den Trägern der fachpraktischen Ausbildung. In diesen Gesprächen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Ausbildungsverträge mit Bewerberinnen und Bewerbern, die spätestens bis 1. August 1999 eine fachpraktische Tätigkeit mit dem Ziel aufgenommen haben, im Anschluss die Altenpflegeausbildung zu absolvieren, vor dem 1. August 2001 abzuschließen.

b. w.

Bewerberinnen und Bewerbern, die seit 1. August 2000, also vor In-Kraft-Treten des Altenpflegegesetzes, eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit ausüben und sich zum 1. August 2002 um eine Ausbildungsstelle bewerben, werden die Schulen eine Zulassungsmöglichkeit eröffnen.

Zu 3.:

Der Nachweis des vollendeten 17. Lebensjahres ist, wie sich aus den oben dargestellten Eingangsvoraussetzungen ergibt, nicht mehr zu erbringen.

Zu 4. und 5.:

Altenpflegehelfern und Altenpflegehelferinnen sowie Krankenpflegehelfern und Krankenpflegehelferinnen kann auf Antrag die Ausbildung um ein Jahr verkürzt werden. Hauptschülerinnen und Hauptschüler können – unabhängig von der Dauer der Helfer-ausbildung – direkt in die Altenpflegeausbildung aufgenommen werden, wenn sie die Berufserlaubnis für einen der genannten Helferberufe nachweisen. Eine sich daran anschließende Ausbildung ist nicht erforderlich.

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Staatsminister